

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Rudolph Communications GmbH und
Allgemeine Geschäftsbedingungen Rudolph Zauritz Marketing Kommunikation GmbH Stand: 11/2002**

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere AGB's gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB's abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller wegen der Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. An Mustern, Konzepten, Abbildungen, Layouts und Proben und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
3. Bei Druckerzeugnissen jeglicher Art sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10%, (bei Auflagen über 10.000 Exemplaren 20%) der bestellten Auflage produktionsbedingt üblich, können nicht beanstandet- und müssen vergütet werden.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Firmensitz.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert aufgewiesen.
3. **Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung in Höhe von 50% der Gesamtsumme des Kostenvorschlages fällig. Diese Abschlagszahlung ist sofort fällig.**
4. **Rechnungen sind netto ohne Abzüge innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.**
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Werden zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder Ausgaben erhöht oder neu eingeführt, sind wir berechtigt, den Kaufpreis entsprechend zu erhöhen, wenn seit dem Vertragsschluss bereits drei Monate verstrichen sind oder der Vertragspartner Kaufmann ist. Die Preise gelten vom Tage des Vertragsschlusses an drei Monate. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als drei Monaten bzw. bei Dauerschuldverhältnissen, die länger als drei Monate andauern, sind wir berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung/Lieferung eingetretene Kostensteigerungen einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingten (z.B. Erhöhung der Umsatzsteuer) durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben.

§ 4 Lieferzeit

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.
2. Geraten wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, in Lieferverzug (zum Beispiel durch Lieferverzug durch von uns beauftragte Dritte), so können gegen uns keine Ansprüche geltend gemacht werden und werden ausgeschlossen.
3. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessenen Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Besteller berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser Anspruch besteht aber nur dann, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich dieser Anspruch auf höchstens 5 % des Rechnungsbetrages.
4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Dieser beträgt 30 % der vereinbarten Vergütung. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

§ 5 Gefährübergang

1. Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Übergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 9 Gerichtsstand – Erfüllungsort

Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz auch Erfüllungsort.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Eine Zusicherung der Bühnenbauten, Möblierung und Dekoration in eine bestimmte Brandkasse kann nicht übernommen werden.
3. Mängel eines Teiles der gelieferten Ware / Dienstleistung berechnen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung / Dienstleistung.
4. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zu Mangelbeseitigung oder zur Neulieferung berechtigt.
5. Sind wir zu Mangelbeseitigung/Neulieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Neulieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung der Vergütung zu verlangen.
6. Weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
7. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

1. Bei Druckerzeugnissen geht die inhaltliche Haftung ab Druckfreigabe durch den Kunden auf diesen uneingeschränkt über, die Agentur haftet in keiner Art und Weise für inhaltliche Fehler.
2. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorsehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
3. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
4. Für Verzögerungsschäden haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5 % der mit uns vereinbarten Vergütung.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
6. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware und sonst erbrachten Leistungen bis zum Eingang aller Zahlungen sämtlicher Forderungen vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln. Schäden an ausgeliehenen Sachen, werden von uns in Rechnung gestellt und müssen vom Besteller beglichen werden.
3. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen mit Ausnahme von geliehenen Sachen; er tritt uns jedoch bereits jetzt bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Forderungen ab, die ihm aus der Weiteräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Dies gilt auch und ohne Einschränkung bei Dienstleistungen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere eine Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.